

1975	Ausgegeben zu Bonn am 13. Juni 1975	Nr. 64
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 75	<b>Siebentes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Siebentes Anpassungsgesetz-KOV — 7. AnpG-KOV)</b> ..... 830-2, 833-1, 2126-1, 603-3	1321
6. 6. 75	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Fleischer-Handwerk .....	1326
9. 6. 75	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Dreher-Handwerk .....	1329
9. 6. 75	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Werkzeugmacher-Handwerk ..	1332
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1335

## Siebentes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Siebentes Anpassungsgesetz-KOV — 7. AnpG-KOV)

Vom 9. Juni 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Anderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, 180), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Heilbehandlung wird Schwerbeschädigten auch für Gesundheitsstörungen gewährt, die nicht als Folge einer Schädigung anerkannt sind.“

2. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 11 Abs. 4 gilt für Berechtigte im Sinne des § 10 Abs. 4 und 5 sowie für Pflegezulageempfänger mindestens nach Stufe III entsprechend, sofern Leistungsempfängern im Sinne des § 10 Abs. 4 Buchstaben a und b und § 10 Abs. 5, Berechtigten im Sinne des § 10 Abs. 4 Buchstabe c oder Pflegepersonen im Sinne des § 12 Abs. 3 die entsprechenden Maßnahmen der Krankenbehandlung oder eine Badekur gewährt werden.“

3. In § 14 wird die Zahl „108“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

4. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „14 bis 88“ durch die Worte „15 bis 98“ und in Satz 2 die Zahl „1,357“ durch die Zahl „1,508“ ersetzt.

5. § 16 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Regellohn im Sinne des § 16 a Abs. 1 gelten auch

- a) bei Berechtigten, die die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Satz 1 erfüllen, ein Betrag in Höhe von zehn Achteln der durch die Arbeitsunfähigkeit notwendigen Mehraufwendungen für die Haushaltsführung,
- b) bei nicht erwerbstätigen Berechtigten, die durch Arbeitsunfähigkeit gehindert sind, eine bestimmte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, das Bruttoeinkommen, das ihnen durchschnittlich entgeht, oder, sofern dieses Einkommen nicht ermittelt werden kann, das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Berechtigte ohne die Arbeitsunfähigkeit angehörte,
- c) bei Empfängern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld ein Betrag in Höhe von zehn Achteln dieser Leistungen, sofern die Voraussetzungen von Buchstabe b nicht vorliegen.“

6. In § 16 f wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 71 b findet entsprechende Anwendung.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte „§ 11 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Worte „§ 11 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Berechtigte kann den für die notwendige Krankenhausbehandlung erforderlichen Betrag als Zuschuß erhalten, wenn er oder der Leistungsempfänger Leistungen in Anspruch nimmt, die über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehen. Die Verwaltungsbehörde kann den Zuschuß unmittelbar an das Krankenhaus zahlen.“

8. § 18 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„In besonderen Fällen können bei der stationären Behandlung eines Beschädigten auch die Kosten für Leistungen übernommen werden, die über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehen, wenn es nach den Umständen, insbesondere im Hinblick auf die anerkannten Schädigungsfolgen, erforderlich erscheint.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Gewährt ein Träger der Tuberkulosehilfe Heilbehandlung und wird dadurch der Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 7 Buchstabe a ausgeschlossen, so werden ihm die Kosten der Heilbehandlung insoweit ersetzt, als dem Kranken, seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten und, wenn der Kranke minder-

jährig und unverheiratet ist, auch seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes zuzumuten ist. § 29 Satz 2 und § 58 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes sind insoweit nicht anzuwenden. Der Kostenersatz wird nicht geleistet, sofern der Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 7 Buchstabe b oder c ausgeschlossen ist.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind die Krankenkassen nicht nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet, Heilbehandlung zu gewähren, so werden ihnen die Aufwendungen für Krankenhauspflege, Haushaltshilfe und Heilmittel ersetzt.“

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Krankengeld wird erstattet, wenn die Arbeitsunfähigkeit oder die Krankenhauspflege durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht worden ist.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

10. § 20 erhält folgende Fassung:

#### „§ 20

Soweit die Krankenkassen Leistungen nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erbringen haben, werden ihnen die Kosten sowie ein Betrag von acht vom Hundert dieser Kosten als Ersatz für Verwaltungskosten und für sonstige mit der Durchführung zusammenhängende Kosten ersetzt. Kostenersatz ist auch zu leisten, wenn die Leistungen ohne Verschulden der Krankenkasse zu Unrecht erbracht worden sind.“

11. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Zahl „882“ durch die Zahl „980“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „1. Oktober die am 1. Juli“ durch die Worte „1. Juli die am 1. April“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Zahl „202“ durch die Zahl „224“, die Zahl „317“ durch die Zahl „352“ und die Zahl „476“ durch die Zahl „529“ ersetzt.

d) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Entsprechendes gilt, wenn die Grundrente nach § 31 Abs. 4 Satz 2 erhöht worden ist.“

12. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 101 Deutsche Mark,  
um 40 vom Hundert von 136 Deutsche Mark,  
um 50 vom Hundert von 186 Deutsche Mark,  
um 60 vom Hundert von 234 Deutsche Mark,  
um 70 vom Hundert von 323 Deutsche Mark,  
um 80 vom Hundert von 392 Deutsche Mark,  
um 90 vom Hundert von 470 Deutsche Mark,  
bei Erwerbsunfähigkeit  
von 529 Deutsche Mark.  
Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 21 Deutsche Mark."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schwerbeschädigter ist, wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist; Absatz 2 gilt entsprechend. Wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 vom Hundert beeinträchtigt ist, gilt als erwerbsunfähig.“

c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	62 Deutsche Mark,
Stufe II	124 Deutsche Mark,
Stufe III	188 Deutsche Mark,
Stufe IV	251 Deutsche Mark,
Stufe V	312 Deutsche Mark,
Stufe VI	376 Deutsche Mark.“

13. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit  
um 50 vom Hundert 234 Deutsche Mark,  
um 60 vom Hundert 234 Deutsche Mark,  
um 70 vom Hundert 323 Deutsche Mark,  
um 80 vom Hundert 392 Deutsche Mark,  
um 90 vom Hundert 470 Deutsche Mark,  
bei Erwerbsunfähigkeit 529 Deutsche Mark.“

14. In § 33 Abs. 1 Buchstabe a wird die Zahl „16 535“ durch die Zahl „18 370“ ersetzt.

15. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „53“ durch die Zahl „59“ ersetzt.

16. In § 35 Abs. 1 werden in Satz 1 die Zahl „202“ durch die Zahl „224“ und in Satz 2 die Worte „344, 486, 627 oder 812 Deutsche Mark“ durch die Worte „382, 540, 697 oder 902 Deutsche Mark“ ersetzt.

17. In § 37 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 60 a Abs. 6“ durch die Worte „§ 60 a Abs. 4“ ersetzt.

18. In § 40 wird die Zahl „285“ durch die Zahl „317“ ersetzt.

19. In § 40 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „441“ durch die Zahl „490“ ersetzt.

20. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „285“ durch die Zahl „317“ ersetzt.

21. In § 46 werden die Zahl „79“ durch die Zahl „88“ und die Zahl „151“ durch die Zahl „168“ ersetzt.

22. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „141“ durch die Zahl „157“ und die Zahl „196“ durch die Zahl „218“ ersetzt.

23. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl „353“ durch die Zahl „392“ und die Zahl „239“ durch die Zahl „266“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Zahl „70“ durch die Zahl „78“ und die Zahl „53“ durch die Zahl „59“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Zahl „220“ durch die Zahl „244“ und die Zahl „159“ durch die Zahl „177“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Buchstabe a wird der letzte Satz gestrichen.

24. In § 60 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe a werden die Worte „31. März“ durch die Worte „31. Dezember“ ersetzt.

25. § 60 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausgleichsrente (§§ 32, 33, 41, 47) ist bei monatlich feststehenden Einkünften endgültig festzustellen. In den übrigen Fällen ist die Ausgleichsrente entsprechend den im Zeitpunkt der Bescheiderteilung bekannten Einkommensverhältnissen vorläufig festzusetzen und jeweils nachträglich endgültig festzustellen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a“ gestrichen.

c) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 3 und 4.

e) Absatz 7 wird gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5. In ihm werden die Zahl „7“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

26. § 62 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Versorgungsberechtigten, die das fünfundsünfzigste Lebensjahr vollendet haben, ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen

Besserung des Gesundheitszustandes nicht niedriger festzusetzen, wenn sie in den letzten zehn Jahren seit Feststellung nach diesem Gesetz unverändert geblieben ist. Entsprechendes gilt für die Schwerstbeschädigtenzulage, wenn deren Stufe in den letzten zehn Jahren seit Feststellung unverändert geblieben ist. Veränderungen aus anderen als medizinischen Gründen bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt."

27. § 64 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „andere“ gestrichen.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 

„(5) Für die Erstattung der Reisekosten und den Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes ist § 24 entsprechend anzuwenden. Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst im angemessenen Umfang steht ferner zu,

  - a) bei der Durchführung einer von der Verwaltungsbehörde genehmigten ambulanten Behandlung und
  - b) bei der Anpassung und bei der Ausbildung im Gebrauch von Hilfsmitteln,

soweit keine Zuwendung nach Absatz 3 an Stelle des ausgeschlossenen Übergangsgeldes gewährt wird oder gewährt werden könnte.“

28. In § 90 Abs. 1 wird das Wort „Einkommensausgleiche“ durch das Wort „Übergangsgelder“ ersetzt.

## Artikel 2

### Anderung von Vorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen über den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs noch nicht endgültig entschieden werden, sind die Voraussetzungen für die Gewährung bestimmter Leistungen jedoch mit Wahrscheinlichkeit gegeben, so kann ein Bescheid unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der endgültigen Entscheidung erlassen werden, wenn dies beantragt ist und der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Erteilung eines solchen vorläufigen Bescheides hat. Aus dem Bescheid müssen sich Inhalt und Ausmaß des Vorbehalts ergeben. Nach Abschluß der Ermittlungen hat die Behörde unverzüglich den endgültigen Bescheid zu erlassen. Hierbei ist sie an den vorläufigen Bescheid nicht gebunden.“

2. In § 22 Abs. 5 werden die Worte „§ 60 a Abs. 4“ durch die Worte „§ 60 a Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

3. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu Unrecht empfangene Versorgungsleistungen sind zurückzuerstatten, wenn die Überzahlung

1. auf einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse beruht,

a) soweit der Empfänger beim Empfang wußte oder wissen mußte, daß ihm die Leistung nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustand oder

b) soweit die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers oder der Höhe einer ihm von einem Träger der Sozialversicherung, einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder einer öffentlich-rechtlichen Kasse gewährten Nachzahlung vertretbar ist;

2. darauf beruht, daß der Bescheid im Zeitpunkt seines Erlasses unrichtig gewesen ist,

a) sofern die Unrichtigkeit darauf beruht, daß der Empfänger Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung gewesen sind, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen hat oder wenn er beim Empfang der Bezüge gewußt hat, daß sie ihm nicht oder nicht in dieser Höhe zustanden,

b) sofern der Empfänger den Verfahrensmangel gekannt oder vorsätzlich herbeigeführt hat.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beruht die Überzahlung auf anderen Gründen, so findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Einwand der nicht mehr vorhandenen Bereicherung ist ausgeschlossen.“

## Artikel 3

### Anderung weiterer Gesetze

1. In § 54 Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012, 1300), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird nach dem Wort „Maßgabe“ das Wort „entsprechende“ eingeführt.

2. In § 1 Abs. 1 Nr. 8 letzter Halbsatz des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I

S. 193), zuletzt geändert durch das Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1426), werden hinter dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „der Bundesregierung“ eingefügt.

**Artikel 4**

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

**§ 1**

Nachträgliche endgültige Feststellungen für das Kalenderjahr 1974 nach § 60 a Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der vor Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 24 geltenden Fassung bleiben unberührt.

**§ 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**§ 3**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 17 und 25 und Artikel 2 Nr. 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1974, Artikel 1 Nr. 2, 5, 6, 9, 10, 27 b und 28 mit Wirkung vom 1. Oktober 1974, Artikel 1 Nr. 1, 7, 8 a, 11 d, 12 b, 26 und 27 a sowie Artikel 2 Nr. 1 und 3 und Artikel 3 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Juni 1975

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

---

**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen  
im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil  
der Meisterprüfung für das Fleischer-Handwerk**

**Vom 6. Juni 1975**

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**1. Abschnitt**

**Berufsbild**

**§ 1**

**Berufsbild**

(1) Dem Fleischer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Einkauf und Beurteilung von Schlachttieren, Schlachttierkörpern, -hälften und -vierteln sowie von Fleischteilstücken;
2. Schlachtung von Schlachttieren und Aufbereitung der Schlachtnebenprodukte;
3. Zerlegung und Herrichtung von Schlachttierkörpern, -hälften und -vierteln zur Verarbeitung und zum Verkauf;
4. Herstellung von Fleischerzeugnissen, Wurstwaren, Sülzen, Pasteten und Feinkosterzeugnissen sowie von Fleisch-, Wurst- und Mischkonserven mit Zusatz von Fleisch oder Fleischerzeugnissen;
5. Beförderung, Lagerung, Verpackung und Haltbarmachung von Fleisch und Fleischerzeugnissen;
6. Verkauf von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Handelswaren.

(2) Dem Fleischer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über Chemie, Biochemie und Bakteriologie des Fleisches;
2. Kenntnisse der Beurteilung des Ernährungs- und Gesundheitszustandes von Schlachtvieh;
3. Kenntnisse der Handelsklassen für Schlachtvieh sowie für Schlachttierkörper, -hälften und -viertel;
4. Kenntnisse der Beschaffenheit, Lagerung und Verwendung von Fleisch und Fleischerzeugnissen;
5. Kenntnisse der Arten und Wirkungsweise der Gewürze, Zusatzmittel und Hilfsstoffe;

6. Kenntnisse der Handelsnamen und Kaliber von Natur- und Kunstdärmen;
7. Kenntnisse der Verfahren zur Haltbarmachung von Fleisch und Fleischerzeugnissen;
8. Kenntnisse des Umgangs mit Kunden einschließlich Beratung und Verkaufstechnik;
9. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
10. Kenntnisse der Bestimmungen über den Vieh- und Fleischtransport;
11. Kenntnisse der fleischbeschaurechtlichen Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Pflichten des Fleischers;
12. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften des Tierseuchenrechts und über die Abfallbeseitigung;
13. Kenntnisse der für den Ein- und Verkauf sowie für die Herstellung von Fleisch und Fleischerzeugnissen einschlägigen gewerbe-, hygiene- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften;
14. Auswählen und Beurteilen von Schlachtvieh und Schlachttierkörpern, -hälften und -vierteln für Verkauf und Verarbeitung;
15. Schlachten, Enthäuten, Enthaaren, Ausnehmen und Spalten der Tierkörper;
16. Zerlegen und Ausbeinen für die Verarbeitung;
17. laden- und verkaufsfertiges Herrichten von Fleischteilstücken;
18. Zusammenstellen des Rohmaterials und Herstellen von Brüh-, Koch- und Rohwurst, von Fleischerzeugnissen sowie von Fleisch-, Wurst-, Feinkost- und Mischkonserven;
19. Behandeln und Lagern von Natur- und Kunstdärmen;
20. Herrichten von Fleischteilstücken für Pökeln und Räucherwaren;
21. Herstellen von Sülzen, Rouladen, Pasteten, Salaten und Feinkosterzeugnissen;
22. Reinigen, Desinfizieren, Warten und Pflegen von Räumen, Einrichtungsgegenständen und Arbeitsgeräten für das Zerlegen, Behandeln, Lagern und Befördern von Fleisch und Fleischerzeugnissen;
23. Beraten der Kunden beim Einkauf von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Handelswaren;
24. Auslegen von Fleisch und Fleischerzeugnissen sowie Dekorieren.

## 2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II  
der Meisterprüfung

## § 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen  
der praktischen Prüfung****(Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als 2 Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht mehr als 8 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

## § 3

**Meisterprüfungsarbeit**

(1) Als Meisterprüfungsarbeit sind die nachstehenden beiden Arbeiten anzufertigen:

1. Herstellen einer Brüh- und Rohwurst oder einer Brüh- und Kochwurst der Spitzenqualität,
2. verkaufsfertiges Herrichten von 2 dekorativen Fleischplatten und 2 küchenfertigen Fleischgerichten.

(2) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind abzuliefern

1. die Rezeptur,
2. Angaben über die Anteile der verwandten Gewürze und Zusatzstoffe,
3. die lebensmittelrechtliche Kennzeichnung.

## § 4

**Arbeitsprobe**

(1) Als Arbeitsprobe sind 3 der nachstehenden Arbeiten, davon die Nummern 1 und 2, auszuführen:

1. Zerlegen einer Rinderhälfte mit verkaufsbezogener Schnittführung;
2. Auswählen von Fleisch aus verschiedenen Fleischarten und Fleischteilstücken zur Herstellung von Hackfleisch und Hackfleischerzeugnissen;
3. verkaufsfertiges Portionieren von Fleisch und Fleischerzeugnissen und Beraten beim Verkauf von Handelswaren;
4. Schlachten eines Großtieres.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

## § 5

**Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse  
(Teil II)**

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden 5 Prüfungsfächern nachzuweisen:

## 1. Fachrechnen:

- a) Berechnung des Schlachtgewichtes eines Großviehs unter Zugrundelegung des Lebendgewichtes und der Schlachtausbeute,
- b) Berechnung der Gestehungspreise für Fleisch und Wurst;

## 2. Fachtechnologie:

- a) Chemie, Biochemie und Bakteriologie des Fleisches,
- b) Beurteilung des Ernährungs- und Gesundheitszustandes von Schlachtvieh,
- c) Handelsklassen für Schlachtvieh sowie für Schlachttierkörper, -hälften und -viertel,
- d) Beschaffenheit, Lagerung und Verwendung von Fleisch und Fleischerzeugnissen,
- e) Arten und Wirkungsweise der Gewürze, Zusatzmittel und Hilfsstoffe,
- f) Handelsnamen und Kaliber von Natur- und Kunstdärmen,
- g) Verfahren zur Haltbarmachung von Fleisch und Fleischerzeugnissen;

## 3. fachgebundene Vorschriften:

- a) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
- b) Bestimmungen über den Vieh- und Fleischtransport,
- c) fleischbeschaurechtliche Vorschriften,
- d) einschlägige gewerbe-, hygiene-, lebensmittel- und tierseuchenrechtliche Vorschriften;

## 4. Verkaufskunde:

- a) Verkaufstechnik,
- b) Verkaufspsychologie,
- c) ernährungsphysiologische Beurteilung von Fleisch und Fleischerzeugnissen,
- d) Warenpräsentation und Werbung;

## 5. Kalkulation mit den für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, Berechnung der Schlacht- und Materialkosten, Teilstückebewertung und Ermittlung des Durchschnittsverkaufspreises für Fleisch und Fleischerzeugnisse.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen; in der schriftlichen Prüfung sind je Prüfungsfach 2 Arbeiten anzufertigen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht mehr als 8 Stunden, die mündliche Prüfung nicht mehr als eine halbe Stunde je Prüfling dauern.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Prüfungsfächer.

## 3. Abschnitt

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 6

**Übergangsvorschrift**

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

## § 7

**Sonstige Vorschriften**

(1) Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

## § 8

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

Bonn, den 6. Juni 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. Schlecht

---

**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen  
im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung  
für das Dreher-Handwerk**

Vom 9. Juni 1975

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt  
Berufsbild

§ 1

**Berufsbild**

(1) Dem Dreher-Handwerk ist folgende Tätigkeit zuzurechnen:

Herstellung von Teil- und Fertigerzeugnissen für Anlagen, Maschinen, Armaturen und Werkzeuge durch spanende Be- und Verarbeitung.

(2) Dem Dreher-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über Mechanik und Festigkeitslehre;
2. Kenntnisse über Elektrotechnik;
3. Kenntnisse der Steuerung von spanenden Werkzeugmaschinen;
4. Kenntnisse der spanenden und spanlosen Fertigungsverfahren;
5. Kenntnisse der Funktionsweise von spanenden Werkzeugmaschinen, insbesondere von Dreh- und Fräsmaschinen;
6. Kenntnisse über Maschinenelemente;
7. Kenntnisse der Passungen und Passungssysteme;
8. Kenntnisse der lösbaren und unlösbaren Verbindungen, insbesondere Weich- und Hartlötungen sowie Preß-, Kleb-, Niet- und Schraubverbindungen;

9. Kenntnisse der Wärmebehandlung von Metallen;
10. Kenntnisse des Korrosionsschutzes;
11. Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe;
12. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
13. Kenntnisse über die einschlägigen DIN-Normen, wasserrechtliche Vorschriften und Vorschriften des Immissionsschutzes, insbesondere die hierzu jeweils geltenden VDI-Richtlinien;
14. Entwerfen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen;
15. spanendes Be- und Verarbeiten von Stählen, Gußeisen, Nichteisenmetallen und Kunststoffen;
16. Zusammenpassen und Zusammenbauen von Teilen;
17. Einbauen, Inbetriebnehmen, Prüfen und Instandsetzen der in Absatz 1 genannten Teil- und Fertigerzeugnisse;
18. Instandhalten der Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II  
der Meisterprüfung

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen  
der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als 5 Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht mehr als 8 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

### § 3

#### Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehenden Arbeiten anzufertigen:

1. Schneckenwelle mit Schneckenrad, Gewinden und Muttern;
2. Kurbelwelle mit verschiedenen Gewinden und Muttern;
3. Spindel mit mehrgängigem Trapezgewinde und Muttern;
4. Pumpenwelle mit Schleißbüchsen und Mutter;
5. Welle mit verschiedenen Passungen, Konus, Gewinde und Mutter.

(2) Der Prüfling hat dem Meisterprüfungsausschuß vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit eine Entwurfsskizze mit Hauptabmessungen, die Stückliste und die Vorkalkulation vorzulegen. Nach Genehmigung dieser Unterlagen ist die Werkstattzeichnung anzufertigen und dem Meisterprüfungsausschuß zu übergeben.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit ist die Nachkalkulation abzuliefern.

### § 4

#### Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe ist eine der nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. Drehen eines mehrgängigen Trapezgewindes mit Mutter aus Grauguß und verschiedenen Passungen;
2. Drehen eines rechts-links-gängigen Trapezgewindes mit Muttern aus Bronze;
3. Drehen eines Sägewindes mit Mutter aus Bronze und zwei verschiedenen Passungen.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

### § 5

#### Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden 5 Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
  - a) Berechnung aus der Festigkeitslehre, insbesondere von Schnittkräften und der Werkzeuggeometrie,
  - b) Berechnung aus der Mechanik, insbesondere von Drehzahlen, Übersetzungen und Geschwindigkeiten;

2. Technisches Zeichnen:  
Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen;

3. Fachtechnologie:

- a) Mechanik und Festigkeitslehre,
- b) Elektrotechnik,
- c) Steuerung von spanenden Werkzeugmaschinen,
- d) spanende und spanlose Fertigungsverfahren,
- e) Funktionsweise von spanenden Werkzeugmaschinen,
- f) Maschinenelemente, Passungen und Passungssysteme sowie lösbare und unlösbare Verbindungen, insbesondere Weich- und Hartlötungen, Preß-, Kleb-, Niet- und Schraubverbindungen,
- g) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
- h) einschlägige DIN-Normen, wasserrechtliche Vorschriften und Vorschriften des Immissionsschutzes, insbesondere die hierzu jeweils geltenden VDI-Richtlinien;

4. Werkstoffkunde:

- a) Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe,
- b) Werkstoffprüfung,
- c) Wärmebehandlung durch Glühen, Härten und Anlassen;

5. Vorkalkulation mit den für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, insbesondere Material- und Arbeitszeitberechnung, Festlegung der Kostenstellen sowie Ermittlung von Gemeinkostenzuschlagssätzen und Verteilung der Kosten auf die Kostenträger.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht mehr als 8 Stunden, die mündliche Prüfung nicht mehr als eine halbe Stunde je Prüfling dauern.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 genannten Prüfungsfächer.

### 3. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 6

#### Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

**Sonstige Vorschriften**

(1) Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

§ 8

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

Bonn, den 9. Juni 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. Schlecht

---

**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen  
im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung  
für das Werkzeugmacher-Handwerk**

Vom 9. Juni 1975

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Werkzeugmacher-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf und Herstellung von Meß- und Präzisionswerkzeugen, insbesondere Rachenlehren, Kalibern und Lehdornen, sowie von Schablonen aller Art;
2. Entwurf und Herstellung von Schnitten, Stanzen und Tiefziehwerkzeugen;
3. Entwurf und Herstellung von Formen, insbesondere von Spritzformen, Gießformen und Spritzgießformen, sowie von Schmiedegesenken;
4. Entwurf und Bau von Vorrichtungen, insbesondere Bohr-, Fräs- und Schweißvorrichtungen;
5. Anfertigung von Rieten, Geschirren und Kämmen.

(2) Dem Werkzeugmacher-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Mechanik;
2. Kenntnisse über Festigkeitslehre;
3. Kenntnisse über Elektrotechnik;
4. Kenntnisse über Hydraulik und Pneumatik;
5. Kenntnisse der Funktionsweise von Werkzeugmaschinen für spanende und spanlose Be- und Verarbeitung;
6. Kenntnisse der Maschinenelemente;
7. Kenntnisse über Passungen und Passungssysteme;

8. Kenntnisse der lösbaren und unlösbaren Verbindungen, insbesondere Weich- und Hartlöten, Gas- und Lichtbogenschweißen sowie Kleb-, Niet-, Schraub- und Stiftverbindungen;
9. Kenntnisse der Oberflächenbehandlung und des Korrosionsschutzes;
10. Kenntnisse der Wärmebehandlung von Metallen;
11. Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe;
12. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
13. Kenntnisse über die einschlägigen DIN-Normen und VDE-Bestimmungen, wasserrechtliche Vorschriften und Vorschriften des Immissionsschutzes, insbesondere die hierzu jeweils geltenden VDI-Richtlinien;
14. Entwerfen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen sowie Lesen von Schaltplänen;
15. spanendes und spanloses Be- und Verarbeiten von Stählen, Nichteisenmetallen und Kunststoffen;
16. Herstellen, Einbauen, Inbetriebnehmen, Prüfen, Instandsetzen und Warten der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse;
17. Instandhalten der Maschinen, Geräte und Werkzeuge.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II  
der Meisterprüfung

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen der  
praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als 10 Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht mehr als 8 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

### § 3

#### Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehenden Prüfungsarbeiten anzufertigen:

1. Meßvorrichtung mit großer Meßgenauigkeit;
2. Bohrvorrichtung mit mehreren Ausgleichsspannungen oder für Bohrungen in drei Ebenen;
3. Teil eines Folgeschnitts mit automatischen Seitenschiebern und Backen;
4. Teil einer Spritzgießform mit Ausspindelrichtungen und Seitenschiebern oder Backen;
5. Teil einer Druckgießform mit Backen oder Ausspindelrichtungen und automatischen Seitenschiebern;
6. Seidenriete mit mindestens 50 Stäben je cm in Zinn- und Kunststoffbund.

(2) Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuß vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit eine Entwurfsskizze mit Hauptabmessungen, die Stückliste und die Vorkalkulation vorzulegen. Nach Genehmigung dieser Unterlagen ist die Werkstattzeichnung anzufertigen und dem Prüfungsausschuß zu übergeben.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit ist die Nachkalkulation abzuliefern.

### § 4

#### Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind 2 der nachstehenden Arbeiten, davon Nummer 1, auszuführen:

1. Einpassen von Werkzeugbauteilen;
2. Anfertigen einer Stufenlehre;
3. Herstellen einer Schablone;
4. Anfertigen eines Anschlags- oder Zentrierwinkels.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

### § 5

#### Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden 5 Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:  
Berechnung aus der Mechanik, insbesondere von Schnittkräften, Übersetzungen, Arbeit, Leistung, Druck und Kraft;
2. Technisches Zeichnen:
  - a) Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
  - b) Lesen von Schaltplänen;

3. Fachtechnologie:

- a) Mechanik und Festigkeitslehre,
- b) Elektrotechnik,
- c) Hydraulik und Pneumatik,
- d) Funktionsweise von Werkzeugmaschinen für spanende und spanlose Be- und Verarbeitung,
- e) Maschinenelemente sowie Passungen und Passungssysteme,
- f) lösbare und unlösbare Verbindungen, insbesondere Weich- und Hartlöten, Gas- und Lichtbogenschweißen sowie Kleb-, Niet-, Schraub- und Stiftverbindungen,
- g) Oberflächenbehandlung und Korrosionsschutz,
- h) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
- i) einschlägige DIN-Normen und VDE-Bestimmungen, wasserrechtliche Vorschriften und Vorschriften des Immissionsschutzes, insbesondere die hierzu jeweils geltenden VDI-Richtlinien;

4. Werkstoffkunde:

- a) Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe,
- b) Werkstoffprüfung,
- c) Wärmebehandlung durch Glühen, Härten und Anlassen;

5. Vorkalkulation mit den für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, insbesondere Material- und Arbeitszeitberechnung, Festlegung der Kostenstellen sowie Ermittlung von Gemeinkostenzuschlägen und Verteilung der Kosten auf die Kostenträger.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht mehr als 8 Stunden, die mündliche Prüfung nicht mehr als eine halbe Stunde je Prüfling dauern.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 genannten Prüfungsfächer.

### 3. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 6

#### Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

**§ 7****Sonstige Vorschriften**

(1) Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

**§ 8****Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

Bonn, den 9. Juni 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. Schlecht

---

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
28. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1171/75 des Rates zur Festsetzung des jeweils einzigen Interventionspreises für Gerste, Roggen, Hartweizen und Mais sowie zur Festsetzung der wesentlichsten Handelsplätze für Weichweizen und der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	7. 5. 75 L 117/1
28. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1172/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1397/69 zur Festsetzung der Standardqualitäten für bestimmte Arten von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß sowie der Regeln für die Festsetzung der Schwellenpreise dieser Arten	7. 5. 75 L 117/5
28. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1173/75 des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	6. 5. 75 L 117/6
28. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1174/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch	7. 5. 75 L 117/7
28. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1175/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2824/72 hinsichtlich der Finanzierung bestimmter Maßnahmen durch den Europäischen Ausrichtungsfonds und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie	7. 5. 75 L 117/8
6. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1176/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 5. 75 L 117/10
6. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1177/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 5. 75 L 117/12
6. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1178/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	7. 5. 75 L 117/14
6. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1179/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	7. 5. 75 L 117/16
6. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1180/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	7. 5. 75 L 117/18
6. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1181/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	7. 5. 75 L 117/20
5. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1182/75 des Rates zur Ergänzung von Anhang I A und Anhang IV B der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse	8. 5. 75 L 118/1
5. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1183/75 des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises für Seehecht für das Fischwirtschaftsjahr 1975	8. 5. 75 L 118/2
7. 5. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1184/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 5. 75 L 118/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
7. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1185/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 5. 75	L 118/5
7. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1186/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 5. 75	L 118/7
7. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1187/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	8. 5. 75	L 118/9
7. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1188/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	8. 5. 75	L 118/11
7. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1189/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gelrorenes Rindfleisch	8. 5. 75	L 118/13
7. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1190/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	8. 5. 75	L 118/16
7. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1191/75 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	8. 5. 75	L 118/17
7. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1192/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	8. 5. 75	L 118/20
7. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1193/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	8. 5. 75	L 118/22
7. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1194/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	8. 5. 75	L 118/24
7. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1195/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3326/74 zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Jahr 1975	8. 5. 75	L 118/26
7. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1196/75 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 zur Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse	8. 5. 75	L 118/28
7. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1197/75 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Destillation von Tafelweinen in dem Zeitraum vom 7. Juni 1975 bis zum 31. Juli 1975	8. 5. 75	L 118/30
7. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1198/75 der Kommission betreffend den in der Verordnung (EWG) Nr. 1036/75 für die Destillation der Tafelweine vorgesehenen Zeitraum	8. 5. 75	L 118/31
7. 5. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1199/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 539/75 hinsichtlich des Währungsausgleichsbetrags auf dem Getreidesektor	8. 5. 75	L 118/32

## Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.